

§ 14 StLHVO Darstellung der Vermögensrechnung

StLHVO - Steiermärkische Landeshaushaltsverordnung – StLHVO

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Darstellung der Vermögensrechnung hat jährlich durch die Landesregierung im Rahmen des Rechnungsabschlusses zu erfolgen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at